

Merkblatt «Freiwillige Einsätze für ausländische Personen»

Ausländische Personen engagieren sich freiwillig

Grundsätzlich ist es auch Ausländerinnen und Ausländern möglich, sich für Freiwilligenarbeit zur Verfügung zu stellen. Bei einem freiwilligen Engagement ausländischer Personen sind die vom Bund erlassenen Bestimmungen einzuhalten.

Bewilligungspflicht

Ausländische Personen ohne Niederlassungsbewilligung sind grundsätzlich verpflichtet, für sämtliche Tätigkeiten eine Bewilligung einzuholen. Diese Bewilligung ist eine Schutzbestimmung für die ausländischen Personen, damit sie nicht ausgenutzt werden, aber auch nicht als Billiglohnarbeiter Arbeitsplätze der einheimischen Bevölkerung gefährden können.

Die Bewilligungspflicht gilt auch für «Schnupperkurse» oder Praktikumstage. Im Grundsatz ist auch informelle Freiwilligenarbeit wie bspw. Einkaufen für eine kranke Person oder Hüten der Nachbarskinder bewilligungspflichtig.

Personenkreise ohne Bewilligungspflicht

Keine Bewilligung ist erforderlich für Personen:

- mit einer Niederlassungsbewilligung (Kategorie C)
- aus einem EU oder Efta-Land, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B sind und die eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit haben

Personenkreise mit Bewilligungspflicht

Bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten aller ausländischen Personen der Kategorien B (ohne bereits erteilte Bewilligung zur Erwerbstätigkeit), L, F und N.

Zur Erläuterung:

- Kategorie B = Jahresaufenthaltsbewilligung (EU/Efta 5 Jahre, übrige 1 Jahr)
- Kategorie L = Bewilligung für Kurzaufenthalt (EU/Efta max. 364 Tage)
- Kategorie F = Bewilligung für vorläufig aufgenommene Asylbewerber
- Kategorie N = Asylbewerber im Aufnahmeverfahren

Die Arbeit mit ausländischen Freiwilligen setzt eine Überprüfung der Aufenthaltsbewilligung voraus.

Definition «Erwerbstätigkeit»

Art. 6 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) hält fest:

«Als Erwerbsarbeit gilt jede normalerweise auf Erwerb ausgerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie (im konkreten Fall) unentgeltlich ausgeübt wird.»

Mit dieser Definition wird die Erwerbstätigkeit sehr weit gefasst. Es ist deshalb unerlässlich, im Zweifelsfall mit der zuständigen Amtsstelle Rücksprache zu nehmen und bei Bedarf ein Gesuch einzureichen. Die Art der Freiwilligenarbeit ist genau zu beschreiben.

Kantonsspezifische Besonderheiten müssen vor einem Einsatz abgeklärt werden.